

Satzung des SV Wolmirsleben/Unseburg/Tarthun e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Wolmirsleben/Unseburg/Tarthun e.V.“ und hat seinen Sitz in 39435 Wolmirsleben.
2. Er ist unter der Nummer VR 493 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied in den Sportverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Er wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Vereinsstruktur

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind:
 - Mitglieder über 18 Jahre

- Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, sie können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

b) Außerordentliche Mitglieder sind:

- Mitglieder unter 18 Jahren
- fördernde Mitglieder

Als fördernde Mitglieder können juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Einzelpersonen beitreten, ohne ordentliche Mitglieder zu sein. Ihre Beitragszahlung erfolgt nach Vereinbarung.

2. Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Verein gerichteter schriftlicher Antrag erforderlich, der bei minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters bedarf.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Eine Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich bekannt zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Satzung und der Ordnungen, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Alle ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind wählbar.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu vermeiden, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schädigen bzw. gefährden kann. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und die Ordnungen des Vereins und der Verbände, deren Mitglied der Verein ist sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen.
3. Die Mitglieder haben entsprechend der Beitragsordnung des Vereins Beiträge zu entrichten. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.
3. Ausschluss aus dem Verein:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung und Vereinsordnungen,
 - b) bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - c) wenn ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und folgender Nachfristsetzung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand zeitnah eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschlussbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an den Vorstand herauszugeben.
5. Eingezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückvergütet.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den ordentlichen stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand durch öffentliche Einladung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung einberufen.
3. An folgenden Orten wird die Einladung veröffentlicht:
 - FFW Tarthun, Breite Straße, 39435 Bördeau OT Tarthun
 - Mehrzweckhalle Unseburg, Albert-Wenig-Straße, 39435 Bördeau OT Unseburg
 - Dorfgemeinschaftshaus Wolmirsleben, Chaussee 17, 39435 Wolmirsleben.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist besonders zuständig für:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts einschließlich des Jahresabschlusses des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Festlegung der Beitragsordnung
 - Satzungsänderungen
 - Entscheidung über eingereichte Anträge
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden
 - Auflösung des Vereins
6. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter, dem Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Verfahrensweise bei Wahlen und Abstimmungen regelt die jeweilige Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
9. Soweit die Entscheidung nicht anderen Organen des Vereins übertragen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung über Anträge, die ihr zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
Die Anträge müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich

eingereicht werden. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung entsprechend ihrer Geschäftsordnung.

10. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, können aber nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.
11. Soll die Auflösung des Vereins beschlossen werden, so ist eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erforderlich, die nur dann beschlussfähig ist, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
12. Ist die Mitgliederversammlung für den Fall der Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist, wenn hierauf in der erneuten Einberufung ausdrücklich verwiesen wurde. Für die Beschlussfassung selbst, ist eine schriftliche Abstimmung und eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
13. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe dies beantragen. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur Themen behandelt werden, die zur Einberufung geführt haben.
Für die Einladung gelten die Bestimmungen, wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
14. Eine Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit dies beantragt und mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 - 4 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes kann er von der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.
2. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.

- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der **genannten** fünf Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Kassenwart darf zur Erfüllung **seiner** Aufgaben, nach Absprache im Vorstand, den Verein auch allein vertreten.
3. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt der Vorstand **in eigener** Verantwortung. In Innen- und Außenverhältnissen ist die Sorgfaltspflicht einer **ordentlichen** und gewissenhaften Geschäftsführung zu beachten.
 4. Die Eingehung von Verbindlichkeiten über 500 €, die nicht dem **regelmäßigen** Geschäftsverkehr zuzuordnen sind, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
 5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei **Verhinderung** von dem, durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der **Vorstand** ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei **Beschlussfassung** entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei **Stimmengleichheit** entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht **abgegebene** Stimmen.
 6. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins
 - ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - Aufstellung des jährlichen Finanzplanes, des Jahresabschlusses und **des Berichtes** zur wirtschaftlichen Lage des Vereins
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - weitere Aufgaben, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
 7. Der Vorstand beruft für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins weitere **ordentliche** Mitglieder in den erweiterten Vorstand.
 8. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein nur für jeden grob fahrlässig **oder vorsätzlich** verursachten Schaden im Zweifel der Einzelschuld gesamtschuldnerisch.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt und bestellt für 2 -4 Jahre mindestens 2 **Kassenprüfer** als unabhängiges und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtiges **Kontrollorgan**. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Ihre Wiederwahl **ist zulässig**.

2. Die Kassenprüfer wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende bzw. ein Vertreter sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
3. Die Kassenprüfer führen mindestens einmal im Jahr eine Revision der Kasse durch. Der Kassenwart ist verpflichtet, den Kassenprüfern unaufgefordert in alle Unterlagen Einsicht zu gewähren und diese für die Prüfung zur Verfügung zu stellen.
Er hat für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.
4. Nach Abschluss der Prüfung ist der Vorstand schriftlich in Kenntnis zu setzen. Bei festgestellten Verstößen oder Mängeln ist das Ergebnis in der folgenden Vorstandssitzung auszuwerten. Bei schwerwiegenden Verstößen sind die Kassenprüfer verpflichtet, die Mitgliederversammlung vom Prüfungsergebnis in Kenntnis zu setzen.
5. Die Tätigkeit ist streng vertraulich.

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

7. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist nach § 8 Abs. 10 und 11 dieser Satzung zu verfahren.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Gemeinden Wolmirsleben und Bördeau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden haben.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
4. Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren. Es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Haftungsausschluss

1. Soweit kein Versicherungsschutz besteht, haftet der Verein nicht für Schäden seiner Mitglieder, den diese bei der Ausübung des Sports, Benutzung der Vereinsanlagen und Geräte oder bei Beteiligung an Vereinsveranstaltungen erleiden.

§ 14 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes

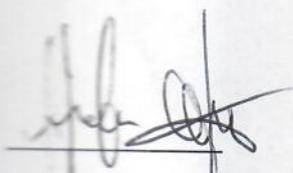
(BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
3. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

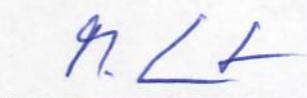
§ 15 Sprachliche Gleichstellung

1. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

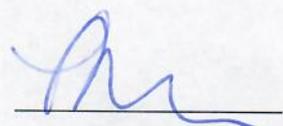
Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.07.2021 beschlossen und geändert am 05.01.2022 durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung.



Protokollführer



Versammlungsleiter



Vereinsvorsitzender